

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

KRYSTAL Sauberer Boden, Alfa-Alkohol

Erstellungsdatum 30.11.2021
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Stoff / Gemisch KRYSTAL Sauberer Boden, Alfa-Alkohol
UFI Gemisch

6GEO-80VQ-C00V-PMNM

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Bestimmte Verwendung der Mischung

Flüssiges Reinigungsmittel für die Fußböden mit dem Duft von Zitrusfrüchten. Es zeichnet sich durch die hohe Schaumbildung und gute Waschwirkung. Verbrauchernutzung.

Nicht empfohlene Verwendung der Mischung

Nicht bekannt. Es wird empfohlen, ihn nur für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Andere Verwendungen können den Nutzer unvorhergesehenen Risiken aussetzen.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Name oder Handelsname Cormen s.r.o.
Adresse Věchnov 73, Věchnov
Tschechien
USt-IdNr. CZ25547593
Telefon +420 566 550 961
E-mail info@cormen.cz

E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

Name Cormen s.r.o.
E-mail info@cormen.cz

1.4. Notrufnummer

Vergiftungs-Informationen-Zentrale, Mathildenstr. 1, 79106 Freiburg, Notfalltelefon +49 761 19 240.
Giftinformationszentrum Erfurt, Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt, Deutschland, Tel.: +49 361 730 730.
Giftinformationszentrum-Nord, Tel.: +49 551 19 240.
Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, Langenbeckstraße 1, Gebäude 601, 55131 Mainz, Tel.: +49 613 119 240.
Giftinformationszentrum Berlin, Charité-Universitätsmedizin, Campus Benjamin Franklin, Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin, Telefon: +49 30 19240.
Giftinformationszentrum, Giftzentrale Bonn, Tel.: +49 228 19 240.
Giftinformationszentrum München, Ismaninger Str. 22, 81675 München, Tel.: +49 89 19 240.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Skin Irrit. 2, H315
Eye Irrit. 2, H319

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Verursacht schwere Augenreizung. Verursacht Hautreizungen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramm



Signalwort

Achtung

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

KRYSTAL Sauberer Boden, Alfa-Alkohol

Erstellungsdatum 30.11.2021
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501 Inhalt/Behälter durch Übergabe einer autorisierten Person oder einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle entsorgen zuführen.

Weitere Informationen

EUH208 Enthält Orange, süß, Extrakt, Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
CAS: 68439-50-9	Alkohole, C12-14, (gerade Zahl) ethoxyliert	<3,5	Acute Tox. 4, H302 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412	
CAS: 85536-14-7 EG: 287-494-3 Registrierungsnummer: 01-2119490234-40-XXXX	Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyl Derivate	≤1,5	Acute Tox. 4, H302 Skin Corr. 1C, H314 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412	
CAS: 8028-48-6 EG: 232-433-8 Registrierungsnummer: 01-2119493353-35-XXXX	Orange, süß, Extrakt	<0,2	Flam. Liq. 3, H226 Asp. Tox. 1, H304 Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Chronic 2, H411	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

KRYSTAL Sauberer Boden, Alfa-Alkohol

Erstellungsdatum 30.11.2021
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
Index: 613-167-00-5 CAS: 55965-84-9	Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)	<0,0015	Acute Tox. 3, H301 Acute Tox. 2, H310+H330 Skin Corr. 1C, H314 Skin Sens. 1A, H317 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 (M=100) Aquatic Chronic 1, H410 (M=100) EUH071 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Eye Irrit. 2, H319: $0,06\% \leq C < 0,6\%$ Skin Sens. 1A, H317: $C \geq 0,0015\%$ Skin Irrit. 2, H315: $0,06\% \leq C < 0,6\%$ Skin Corr. 1C, H314: $C \geq 0,6\%$ Eye Dam. 1, H318: $C \geq 0,6\%$	1

Anmerkungen

- 1 Anmerkung B: Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können. In Teil 3 haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen wie „Salpetersäure ... %“. In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsetikett angeben. Unter % ist ohne anderslautende Angabe stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen.

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt.

Bei Einatmen

Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen.

Bei Berührung mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Den Betroffenen mit viel lauwarmem Wasser waschen. Falls es keine Verletzung der Haut gibt, ist es ratsam Seife, Seifenlösung oder Shampoo zu verwenden. Für ärztliche Behandlung sorgen, wenn die Hautreizung andauert.

Beim Kontakt mit den Augen

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Spülen Sie mindestens 10 Minuten. Sorgen Sie für ärztliche Behandlung, möglichst bei einem Facharzt.

Beim Verschlucken

Mundhöhle mit sauberem Wasser ausspülen und 2 - 5 dl Wasser zu trinken geben. Sichern Sie bei Personen, die gesundheitliche Beschwerden haben, eine ärztliche Behandlung ab. Geben Sie einer bewusstlosen Person niemals etwas über den Mund. Suchen Sie einen Arzt auf.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen

Nicht bekannt.

Bei Berührung mit der Haut

Nicht bekannt.

Beim Kontakt mit den Augen

Nicht bekannt.

Beim Verschlucken

Nicht bekannt.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

KRYSTAL Sauberer Boden, Alfa-Alkohol

Erstellungsdatum 30.11.2021
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser - voller Strahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall ist zu verhindern, dass Löschwasser und Produktreste in die Kanalisation gelangen. Sammeln Sie sie getrennt und entsorgen Sie sie auf sichere Weise in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und örtlichen Vorschriften. Im Falle eines Brandes können sich schädliche Stoffe bilden - Kohlenoxide, Schwefeloxide, Schwefelwasserstoff, Stickoxide, Ammoniak, Chloroxide, Chlorwasserstoff und Produkte einer unvollständigen Verbrennung.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) mit einem Chemikalienschutzanzug, wenn (enger) Personenkontakt. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Verwenden Sie persönliche Arbeitsschutzmittel. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Decken Sie ein ausgelaufenes Produkt mit einem geeigneten (nicht brennbaren) Absorptionsmaterial (Sand, Kieselgur, Erde und andere geeignete absorbierende Materialien) ab, sammeln Sie es in einem gut verschlossenen Behälter, und entsorgen Sie es nach Abschnitt 13. Bei einer Leckage von großen Mengen des Produkts die Feuerwehr und weitere kompetente Organe informieren. Nach dem Entfernen des Produkts kontaminierte Fläche mit viel Wasser abwaschen. Verwenden Sie keine Lösungsmittel.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz. Rauchen, Essen und Trinken sollten am Einsatzort verboten sein. Beachten Sie die Sicherheitsvorschriften für den Umgang mit Chemikalien. Ziehen Sie verschmutzte Kleidung und Schutzausrüstung aus, bevor Sie einen Lebensmittelbereich betreten. Tragen Sie keine verschmutzte Kleidung. Nach der Arbeit sorgfältig mit warmem Wasser und Seife waschen, duschen. Schutzcreme verwenden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in dicht geschlossenen Verpackungen an kühlen, trockenen und gut belüftbaren, dazu bestimmten Stellen lagern. Vor Frost schützen. Unter Verschluss aufbewahren. Nur in Originalverpackung aufbewahren. Nicht zusammen mit unverträglichen Materialien (siehe Unterabschnitt 10.5), Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Böden streifenfrei reinigen – der Effekt glänzender Oberflächen. Das Produkt ist auch für schwimmende Böden geeignet. Es kann auf allen Arten von nicht saugfähigen Materialien verwendet werden, ist parfümiert und weist eine reduzierte Schaumbildung auf. Es ist für Böden geeignet, auch für schwimmende Böden. Es kann auf allen Arten von nicht saugfähigen Materialien verwendet werden. Geben Sie 1 Esslöffel des Produkts in 5 Liter Wasser.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält keine Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

KRYSTAL Sauberer Boden, Alfa-Alkohol

Erstellungsdatum 30.11.2021
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

DNEL

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyl Derivate					
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter (0)	Inhalation	7,6 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter (0)	Dermal	119 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher (0)	Inhalation	1,3 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher (0)	Dermal	42,5 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher (0)	Oral	0,425 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		

Orange, süß, Extrakt					
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter (0)	Inhalation	31,1 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter (0)	Dermal	8,89 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Dermal	185,8 µg/cm ²	Akute lokalen Wirkungen		
Verbraucher (0)	Inhalation	7,78 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher (0)	Dermal	4,44 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	92,9 µg/cm ²	Akute lokalen Wirkungen		
Verbraucher (0)	Oral	4,44 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		

PNEC

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyl Derivate			
Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Trinkwasser	0,268 mg/l		
Meerwasser	0,027 mg/l		
Wasser (zeitweilig Ausreißer)	0,017 mg/l		
Mikroorganismen in Kläranlage	3,43 mg/l		
Süßwassersedimenten	8,1 mg/kg		
Meer Sedimenten	6,8 mg/kg		
Boden (Landwirtschaftliche)	35 mg/kg		

Orange, süß, Extrakt			
Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Trinkwasser	5,4 µg/l		
Meerwasser	0,54 µg/l		
Wasser (zeitweilig Ausreißer)	5,77 µg/l		

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

KRYSTAL Sauberer Boden, Alfa-Alkohol

Erstellungsdatum 30.11.2021
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Orange, süß, Extrakt			
Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Mikroorganismen in Kläranlage	2,1 mg/l		
Süßwassersedimenten	1,3 mg/l		
Meer Sedimenten	0,13 mg/kg		
Boden (Landwirtschaftliche)	0,261 mg/kg		

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille.

Hautschutz

Schutz der Hand: Schutzhandschuhe, widerstandsfähig gegenüber dem Produkt. Beachten Sie die Empfehlungen des konkreten Herstellers der Handschuhe bei der Auswahl in Bezug auf die Dicke, das Material und die Durchlässigkeit. Beachten Sie andere Empfehlungen des Herstellers. Weiterer Schutz: Arbeitsschutzkleidung. Bei Verunreinigungen der Haut, diese gründlich abspülen.

Atemschutz

Nicht notwendig.

Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	orange
Geruch	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyl Derivate (CAS: 85536-14-7)	6,35 °C (EU A.1)
Orange, süß, Extrakt (CAS: 8028-48-6)	<-25 °C
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	100 °C
Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyl Derivate (CAS: 85536-14-7)	189,05 °C (EU A.2)
Orange, süß, Extrakt (CAS: 8028-48-6)	160 °C (OECD 103)
Entzündbarkeit	die Angabe ist nicht verfügbar
Orange, süß, Extrakt (CAS: 8028-48-6)	brennbar
Untere und obere Explosionsgrenze	die Angabe ist nicht verfügbar
Flammpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyl Derivate (CAS: 85536-14-7)	-76,25 °C (ASTM D93/07)
Orange, süß, Extrakt (CAS: 8028-48-6)	53,4 °C (ASTM D7094)
Zündtemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyl Derivate (CAS: 85536-14-7)	106,85 °C (ASTM E 659-78)
Orange, süß, Extrakt (CAS: 8028-48-6)	235 °C (EU A.15))
Zersetzungstemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
pH-Wert	7 (unverdünnt)
Kinematische Viskosität	die Angabe ist nicht verfügbar
Orange, süß, Extrakt (CAS: 8028-48-6)	1,17 mm ² /s bei 20 °C (DIN 53015)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

KRYSTAL Sauberer Boden, Alfa-Alkohol

Erstellungsdatum 30.11.2021
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Wasserlöslichkeit	die Angabe ist nicht verfügbar
Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyl Derivate (CAS: 85536-14-7)	>16 g/100 g H ₂ O (OECD 105)
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	die Angabe ist nicht verfügbar
Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyl Derivate (CAS: 85536-14-7)	log Pow = 2 (OECD 123; 23 °C, pH = 3,7)
Orange, süß, Extrakt (CAS: 8028-48-6)	log Pow = 2,78 - 4,88 ((Q)SAR method)
Dampfdruck	23 hPa
Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyl Derivate (CAS: 85536-14-7)	1,06 * 10 ⁻⁸ Pa bei 25 °C ((Q)SAR)
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte	0,98 g/cm ³ bei 20 °C
Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyl Derivate (CAS: 85536-14-7)	1,05 g/cm ³ bei 20 °C (OECD 109)
Orange, süß, Extrakt (CAS: 8028-48-6)	0,847 g/cm ³ bei 20 °C (OECD 109)
Relative Dampfdichte	die Angabe ist nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	die Angabe ist nicht verfügbar
Form	die Angabe ist nicht verfügbar
Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyl Derivate (CAS: 85536-14-7)	Flüssigkeit
Orange, süß, Extrakt (CAS: 8028-48-6)	Flüssigkeit

9.2. Sonstige Angaben

unerwähnt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei gewöhnlichen Bedingungen ist das Produkt stabil. Gefährliche Reaktionen treten nicht auf.

10.2. Chemische Stabilität

Das Gemisch ist unter normalen Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Anwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Frost schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starkes Oxidationsreagens.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei der Verbrennung werden Kohlenoxide, Schwefeloxide, Schwefelwasserstoff, Stickoxide, Ammoniak, Chloroxide, Chlorwasserstoff und unvollständige Verbrennungsprodukte freigesetzt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

Akute Toxizität

Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar.

KRYSTAL Sauberer Boden, Alfa-Alkohol						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	ATE		>12444 mg/kg			
Dermal	ATE		>5000 mg/kg			
Inhalation	ATE		>20 mg/l			

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

KRYSTAL Sauberer Boden, Alfa-Alkohol

Erstellungsdatum 30.11.2021
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Alkohole, C12-14, (gerade Zahl) ethoxyliert

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	ATE		500 mg/kg			
Oral	LD ₅₀		300-2000 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)	
Dermal	LD ₅₀		>2000 mg/kg		Kaninchen	

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyl Derivate

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD ₅₀	OECD 401	1470 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)	
Dermal	LD ₅₀	OECD 402	>2000 mg/kg		Kaninchen	

Orange, süß, Extrakt

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD ₅₀	OECD 401	>5000 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)	
Dermal	LD ₅₀	OECD 402	>5000 mg/kg		Kaninchen	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar. Das Gemisch wird aufgrund der Berechnung nach den allgemeinen/spezifischen Konzentrationsgrenzen des Stoffes/der Stoffe als hautreizend eingestuft.

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyl Derivate

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Dermal	Ätzend	OECD 404	72 Stunden	Kaninchen

Orange, süß, Extrakt

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
	Reizend	OECD 404	72 Stunden	Kaninchen

Schwere Augenschädigung/-reizung

Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar. Das Gemisch wird aufgrund der Berechnung der allgemeinen/spezifischen Konzentrationsgrenzen des Stoffes/der Stoffe als reizend für die Augen eingestuft.

Alkohole, C12-14, (gerade Zahl) ethoxyliert

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Auge	Schwere Augenschädigung			

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyl Derivate

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Auge	Schwere Augenschädigung	OECD 405	72 Stunden	Kaninchen

Orange, süß, Extrakt

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Auge	Nicht reizend	OECD 405	72 Stunden	Kaninchen

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

KRYSTAL Sauberer Boden, Alfa-Alkohol

Erstellungsdatum 30.11.2021
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung. EUH 208- Enthält Orange, süß, Extrakt, Reaktionsmischung: 5-Chlor-2-methylisothiazol-3 (2H)-on [EG-Nummer 247-500-7] und 2-Methylisothiazol-3(2H)-on [EG-Nummer 220-239-6] (3:1). Kann eine allergische Reaktion hervorrufen.

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyl Derivate					
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Geschlecht
	Nicht sensibilisierende			Meerschweinchen (Cavia aperea f. porcellus)	

Orange, süß, Extrakt					
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Haut	Sensibilisierende	OECD 429		Maus	

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyl Derivate					
Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Art	Geschlecht
Negativ	OECD 471				
Positiv	OECD 473				
Negativ	OECD 474				

Orange, süß, Extrakt					
Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Art	Geschlecht
Negativ	OECD 471				
Negativ	OECD 473				
Negativ	OECD 476				

Karzinogenität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

Orange, süß, Extrakt						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht
Oral	NOAEL	OECD 451	75-150 mg/kg KG/Tag		Ratte (Rattus norvegicus)	M
Oral	NOAEL	OECD 451	300-600 mg/kg KG/Tag		Ratte (Rattus norvegicus)	F

Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyl Derivate					
Wirkung	Parameter	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht
	NOAEL (P ₀)	350 mg/kg KG/Tag		Ratte (Rattus norvegicus)	
	NOAEL (F ₁)	350 mg/kg KG/Tag		Ratte (Rattus norvegicus)	
	NOAEL (F ₂)	350 mg/kg KG/Tag		Ratte (Rattus norvegicus)	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

KRYSTAL Sauberer Boden, Alfa-Alkohol

Erstellungsdatum 30.11.2021
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyl Derivate						
Weg der Exposition	Parameter	Wert	Spezifischer Zielorgan	Ergebnis	Art	Geschlecht
Oral	NOAEL	85 mg/kg KG/Tag	Leber			
Oral	LOAEL	300 mg/kg KG/Tag	Leber		Ratte (Rattus norvegicus)	
Dermal	NOAEL	5 %			Ratte (Rattus norvegicus)	

Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Das Gemisch ist nicht als akut oder chronisch giftig für die aquatische Umwelt eingestuft.

Akute Toxizität

Alkohole, C12-14, (gerade Zahl) ethoxyliert						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung
EC ₅₀		>1 mg/l	72 Stunden	Algen (Desmodesmus subspicatus)		
EC ₅₀		>1 mg/l	48 Stunden	Krustentiere (Daphnia magna)		

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyl Derivate						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung
LC ₅₀		1,67 mg/l	96 Stunden	Fische (Lepomis macrochirus)		Tödlich
NOEC	OECD 210	0,23 mg/l	72 Tage	Fische (Oncorhynchus mykiss)		Tödlich
EC ₅₀	OECD 202	2,9 mg/l	48 Stunden	Daphnia (Daphnia magna)		Lokomotorischer Effekt
NOEC	OECD 211	1,18 mg/l	21 Tage	Daphnia (Daphnia magna)		
EC ₅₀	OECD 201	235 mg/l	72 Stunden	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata)		Indikator für Wachstum
EC ₁₀	OECD 201	13,1 mg/l	72 Stunden	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata)		Indikator für Wachstum

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

KRYSTAL Sauberer Boden, Alfa-Alkohol

Erstellungsdatum 30.11.2021
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Orange, süß, Extrakt						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung
LL 50	OECD 203	5,65 mg/l	96 Stunden	Fische (Brachydanio rerio)		Tödlich
NOELR	OECD 203	4 mg/l	96 Stunden	Fische (Brachydanio rerio)		Tödlich
EL 50	OECD 202	1,1 mg/l	48 Stunden	Daphnia (Daphnia magna)		Lokomotorischer Effekt
NOELR	OECD 202	0,48 mg/l	48 Stunden	Daphnia (Daphnia magna)		Lokomotorischer Effekt
EL 50	OECD 201	150 mg/l	72 Stunden	Algen (Desmodesmus subspicatus)		Indikator für Wachstum
NOELR	OECD 201	50 mg/l	72 Stunden	Algen (Desmodesmus subspicatus)		Indikator für Wachstum

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Für das Gemisch nicht festgelegt.

Biologische Abbaubarkeit

Alkohole, C12-14, (gerade Zahl) ethoxyliert					
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
	OECD 301B	>60 %			Biologisch leicht abbaubar

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyl Derivate					
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
	OECD 301A	94 %	28 Tage		Biologisch leicht abbaubar

Orange, süß, Extrakt					
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
					Biologisch leicht abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Für das Gemisch nicht festgelegt.

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyl Derivate						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]
Log Pow	OECD 123	2,2				23°C

Orange, süß, Extrakt						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]
Log Pow		2,78-4,88				

12.4. Mobilität im Boden

Für das Gemisch nicht festgelegt.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

KRYSTAL Sauberer Boden, Alfa-Alkohol

Erstellungsdatum 30.11.2021
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht aufgeführt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.

Abfallvorschriften

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 09. Juni 2021, gültig ab 1. Januar 2022. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV). Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichniss-Verordnung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen.

Abfallbezeichnung

20 01 29 Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten *

Abfallbezeichnung für die Verpackung

15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind *

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

(*) - gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht relevant

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht relevant

14.4. Verpackungsgruppe

nicht relevant

14.5. Umweltgefahren

nicht relevant

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

unerwähnt

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

KRYSTAL Sauberer Boden, Alfa-Alkohol

Erstellungsdatum 30.11.2021
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Präventionsgesetz. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017. Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG). Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV). Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV). Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

unerwähnt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H301 Giftig bei Verschlucken.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H310+H330 Lebensgefahr bei Hautkontakt oder Einatmen.

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501 Inhalt/Behälter durch Übergabe einer autorisierten Person oder einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle entsorgen zuführen.

Die Liste der zusätzlichen Angaben über die Gefährlichkeit in dem Sicherheitsdatenblatt benutzt

EUH208 Enthält Orange, süß, Extrakt, Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

KRYSTAL Sauberer Boden, Alfa-Alkohol

Erstellungsdatum 30.11.2021
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güter
AGW	Arbeitsplatzgrenzwerte
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)
EC ₁₀	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 10% der maximal möglichen Reaktion bewirkt
EC ₅₀	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt
EG	Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EL ₅₀	Effektives Niveau für 50 % der getesteten Organismen
EmS	Notfallplan
EU	Europäische Union
EuPCS	Europäisches Produktkategorisierungssystem
IATA	Internationale Assoziation der Flugtransporter
IBC	Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
IMO	Internationale Seeschiffahrts-Organisation
INCI	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe
ISO	Internationale Organisation für Normung
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
LC ₅₀	Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet
LD ₅₀	Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung
LL ₅₀	Tödliche Belastung für 50 % der getesteten Organismen
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
log K _{ow}	Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
NOEL	Dosis ohne beobachtbare Wirkung
NOELR	Belastungsintensität ohne beobachteten nachteiligen Effekt
OEL	Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
ppm	Teile pro Million
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter
UN	Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften
UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
Acute Tox.	Akute Toxizität
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akut)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronisch)
Asp. Tox.	Aspirationsgefahr
Eye Dam.	Schwere Augenschädigung
Flam. Liq.	Flüssigkeit entzündbar
Skin Corr.	Ätzwirkung auf die Haut

